

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen in Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich beziehend auf den Beschluss der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2016 (TOP II.11) aktiv in die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzubringen mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu entwickeln, alternative Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen und bestehende Instrumente zur Haftvermeidung zu verbessern,
2. sich im Bundesrat für eine bundeseinheitliche Regelung alternativer Sanktionsmöglichkeiten einzusetzen, die ausdrücklich die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB als Ultima Ratio definiert und auf eine Vermeidung derselbigen abzielt,
3. in einem ersten Schritt in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit“ vom 8. Januar 2014 (SächsGVBl. S. 14) zu regeln, dass die Strafvollstreckungsbehörde dem Verurteilten oder der Verurteilten bei der Vermittlung einer Tätigkeit behilflich ist und dabei Mittel wie aufsuchende Sozialarbeit nutzt,

Dresden, den 29. Juni 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

4. notwendige sozialarbeiterische Standards für die Träger zu definieren, die mit Personen arbeiten, denen gemäß der geänderten Verordnung die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit gestattet wurde,
5. für die Vermittlung einer gemeinnützigen Arbeit einen regionalspezifischen Pool mit geeigneten Trägern sowie möglichen Tätigkeiten aufzubauen,
6. für die benannten Maßnahmen die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Bei nahezu zehn Prozent der sächsischen Inhaftierten (340 Personen, Vgl. Drs. 6/7104) handelt es sich um Gefangene, die sogenannte Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben.

Zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe kommt es nach § 43 StGB immer dann, wenn eine zuvor verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist, was in aller Regel bedeutet, dass die Verurteilten auch nicht zu einer Ratenzahlung in der Lage sind, da notwendige finanzielle Mittel nicht vorliegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft also in erster Linie Angehörige sogenannter sozialer Randgruppen, also Personen, die häufig schon vor Tatbegehung einen erhöhten Hilfebedarf aufweisen. Die meisten Geldstrafen werden in Strafbefehlsverfahren nach Aktenlage, ohne Hauptverhandlung und durch Schätzung des Einkommens für die Tagessatzhöhe verhängt. Die tatsächliche finanzielle Situation der Täterin oder des Täters wird bei diesen zumeist Bagatelldelikten außer Acht gelassen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind begrenzt und der Zugang zu Rechtsberatung und -beistand aufgrund geringen Einkommens erheblich erschwert.

Bei Straftaten, die mit Geldstrafen geahndet werden, ist nicht davon auszugehen, dass eine besondere Gefahr für hohe Schutzgüter der Allgemeinheit und Einzelner von den verurteilten Täterinnen und Tätern ausgeht. Das Gericht hat nach erfolgter Strafzumessung und Verurteilung zu einer Geldstrafe explizit die Notwendigkeit einer Haftunterbringung verneint, da diese u.a. „die Aufgabe [hat], die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ (§ 2 SächsStVollzG).

Die Inhaftierung dieser besonderen Personengruppe einerseits ohne besonderen Schutzbedarf der Allgemeinheit andererseits, ist insofern als kritisch zu bewerten. Letztlich kommt es zu einer viel härteren Bestrafung als der Tat angemessen ist, allein aufgrund einer (ggf. unverschuldeten) Zahlungsunfähigkeit der Täterin oder des Täters.

In der kurzen Inhaftierungszeit greifen zudem die für die Haft vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen kaum. Vielmehr überwiegen die negativen Folgen der Haft für die Betroffenen. Sie werden unnötig aus ihrem familiärem und gesellschaftlichem Umfeld gerissen und drohen dieses dauerhaft zu verlieren. Eine eventuell vorher vorhandene Arbeitsstelle bzw. Erwerbstätigkeit ist erheblich bedroht, was eine zusätzliche Verschlechterung der (ökonomischen) Lebensverhältnisse der Betroffenen zur Folge hat. In der Fachöffentlichkeit wird aus diesen Gründen für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe plädiert (Siehe hierzu z. B. die „Bremer Erklärung. Rechtspolitische

Forderungen des 41. Strafverteidigertages“ vom März 2017 sowie den Beschluss der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Frühjahr 2016).

Auch für den Staat überwiegen die negativen Effekte der Ersatzfreiheitsstrafe, vor allem, weil zusätzliches Personal und zusätzliche Haftplätze vorgehalten werden müssen. Dass der Freistaat nicht mehr in der Lage ist, diese zusätzlichen Haftplätze zur Verfügung zu stellen, zeigt die aktuelle Überbelegung aller Haftanstalten (ausgenommen die Jugendhaftanstalt in Regis-Breitingen, Vgl. Drs. 6/8863). Die Spirale aus Überstunden und Krankheitstagen bei den Bediensteten macht die – lange bekannte – Personalknappheit in den Justizvollzugsanstalten deutlich.

Die finanzielle Ersparnis für den Freistaat durch Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen wäre immens, wie das folgende Rechenbeispiel zeigt: Der durchschnittliche Haftkostensatz im Jahr 2015 pro Gefangenem und pro Tag beträgt 96,12 € (ohne Baukostensatz, Vgl. Drs. 6/7104). Die Anzahl derjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben lag zum Stichtag 17.11.2016 bei 340 Personen (Vgl. Drs. 6/7104). Pro Hafttag könnte der Freistaat demnach 32.680,80 € sparen. Aufs Jahr gerechnet sind das finanzielle Mittel in Höhe von 11.928.492 €. Dieses Potential haben andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, bereits erkannt. Die Anreize für eine gemeinsame Bundesratsinitiative sind damit bereits vorhanden.

Der Antrag hat zum Ziel, Betroffene vor den negativen Folgen einer – strafgerichtlich nicht gewollten – Haft zu bewahren und ihnen stattdessen ggf. notwendige Hilfen zu Teil werden zu lassen. Dies sorgt für eine Entspannung der Belegungssituation in den Haftanstalten und eine Verbesserung der dortigen Lebens- und Arbeitsumstände. Davon profitiert letztlich auch die Resozialisierung der tatsächlich zu Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen und damit die Allgemeinheit. Schließlich reduziert der Freistaat Sachsen seine Ausgaben und kann damit die Kosten für lösungsorientierte und sinnvolle Hilfsangebote sowie die Vermittlung in selbige decken.

Selbstverständlich müssen die zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen herangezogenen Angebote für soziale Hilfen und gemeinnützige Arbeit gewissen Qualitätsstandards entsprechen und untereinander gut vernetzt sein. Wichtig ist auch, dass die Vollstreckungsbehörden die Betroffenen offensiv über die Möglichkeiten der Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe informieren und ggf. vermittelnd tätig werden. Dies kann auf Grundlage einer Änderung der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit“ erfolgen. Voraussetzung für eine Antragstellung auf Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die hinreichende Information über diese Möglichkeit spätestens zu dem Zeitpunkt an dem die Vollstreckung der auferlegten Geldstrafe scheitert, wenn nicht sogar früher. Dass frühzeitig informiert wird, kann dadurch gewährleistet werden, dass die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die Pflicht hat, der oder dem Betroffenen die Möglichkeit einer Alternative bekannt zu machen. Die aktuell hohen Zahlen an Ersatzstrafgefangenen lassen vermuten, dass die Informationslage der zu einer Geldstrafe Verurteilten hinsichtlich der möglichen Vermeidung einer Haft bisher unzureichend ist.